

Allgemeine Richtlinien

zur Förderung der örtlichen gemeinnützigen Vereine und Organisationen
auf sportlichem und kulturellem Gebiet durch die Stadt Schopfheim

Inhaltsübersicht

1. Allgemeines
2. Voraussetzungen
3. Zuschüsse
 - 3.1 Förderung der Jugendarbeit
 - 3.2 Pauschalzuweisungen
 - 3.3 Jubiläen
4. Überlassung von städtischen Einrichtungen
5. Förderung von Investitionen
6. Auszahlungsmodalitäten
7. Schlussbestimmungen
8. Inkrafttreten

1. Allgemeines

Die Arbeit der sporttreibenden und kulturschaffenden Vereine gewinnt eine zunehmende Bedeutung in unserer Gesellschaftsordnung.

Die von den Vereinen freiwillig übernommenen Aufgaben im Bereich der Daseinsfürsorge fordern eine Förderung und Unterstützung aus öffentlichen Mitteln.

Dies soll durch die nachfolgenden Förderrichtlinien der Stadt Schopfheim anerkannt werden, die das Ziel haben, gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderungen zu erreichen, wobei insbesondere die Jugendförderung im Vordergrund steht.

Die in diesen Richtlinien aufgeführten Zuschüsse können nur im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt werden. Die Höhe der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Stadt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

2. Voraussetzungen

Voraussetzung für die Bewilligung von Zuschüssen bzw. Übernahme von Bürgschaften:

- a) Der Verein muss seinen Sitz in Schopfheim haben.
- b) Der Verein muss gemeinnützig, im Sinne der jeweils geltenden Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit anerkannt sein.
- c) Der Verein muss Mitglied in einem kulturellen oder sportlichen Dachverband sein (Alemannischer Sängerbund, Bund deutscher Blasmusikverbände oder Landessportverband Baden-Württemberg) sein.
- d) Der Verein muss sich insbesondere um Jugend- oder Breitenarbeit bemühen.
- e) Der Verein muss allen Bürgern der Stadt Schopfheim offen stehen.
- f) Bei Wegfall dieser Voraussetzungen erlischt die Förderwürdigkeit.

3. Zuschüsse

Förderung der Jugendarbeit

Gefördert werden die Ausbildung bzw. die Betreuung von Jugendlichen und Schülern bis zu 18 Jahren auf sportlichem, musikalischem oder gesanglichem Gebiet.

Berechnungsgrundlage für den Jugendzuschuss ist die Mitgliedermeldung des Jahres an den Sportbund, Musikverband oder Sängerbund, Stichtag ist der 31.12. des Vorjahres.

Pro Jugendlichen wird den Musikvereinen **35 Euro/Jahr** ausbezahlt. Den Sport- und Gesangvereinen werden pro Jugendlichen **10 Euro/Jahr** ausbezahlt.

Pauschalzuweisungen

Die Pauschalzuweisungen werden wie in Anlage 1 aufgeführt gewährt.

Jubiläen

Alle örtlichen gemeinnützigen Vereine und Organisationen, für welche die Vereinsförderrichtlinien gelten, erhalten bei folgenden Jubiläen eine Ehrengabe in Höhe von 5 Euro pro Jahr. Für 25 Jahre, 50 Jahre, 75 Jahre und 100 Jahre. Entsprechendes gilt für Jubiläen über 100 Jahre. Voraussetzung ist jedoch, dass der Verein im betreffenden Jahr eine Jubiläumsveranstaltung durchführt.

4. Überlassung von städtischen Einrichtungen

Die Stadt Schopfheim stellt den Vereinen zur Ausübung ihrer Vereinstätigkeit Räumlichkeiten zur Verfügung. Die Vereine beteiligen sich an den entstehenden Bewirtschaftungskosten.

Von der absoluten Fördersumme wird den Vereinen, die ganzjährig eine städtische Räumlichkeit nutzen, 15 % abgezogen. Die Vereine, die halbjährlich (in den Winter- oder Sommermonaten) Räumlichkeiten benutzen, 7,5 %. Bei den Einrichtungen, bei denen die Bewirtschaftungskosten klar ermittelt werden können, werden die tatsächlichen Kosten abgerechnet.

Für die Gruppierungen und Organisationen, die nicht zu der Gruppe der geförderten Vereine gehören aber dennoch städtische Räume benutzen, gelten Sonderregelungen.

Für die Friedrich-Ebert-Halle und die Vicemooshalle werden für Veranstaltungen folgende Gebühren erhoben:

Schopfheimer Vereine

Verbandsspiele	keine Gebühr
Jugendveranstaltungen (z.B. Jugendturniere)	75 €/Tag
andere Veranstaltungen	150 €/Tag

Sonstige Vereine oder Gruppierungen

Jugendveranstaltungen	150 €/Tag
andere Veranstaltungen	300 €/Tag

Für die Nutzung der Sportplätze wird keine Gebühr erhoben.

5. Förderung von Investitionen

Sofern ein Verein für die Errichtung und Instandhaltung vereinseigener Anlagen außergewöhnliche Investitionen tätigen muss, die den Verein erheblich belasten, kann ein entsprechender Antrag ein Jahr vorher bis spätestens 1. Juli mit Finanzierungsplan und Erläuterungen bei der Stadtverwaltung eingereicht werden. Über die Einzelförderung entscheidet der Gemeinderat. Die Höhe des Zuschusses beträgt in der Regel 25 % der vom Dachverband ermittelten zuschussfähigen Kosten nach Abzug der Fachförderung.

Voraussetzungen für die Förderung von Investitionen sind insbesondere, dass

- der Verein uneingeschränkt gemeinnützig tätig ist,
- die vereinseigene Anlage überwiegend dem ideellen Vereinszweck dient,
- der Verein im Bedarfsfall seine vereinseigene Anlage dem schulischen Sportunterricht zur Verfügung stellt
- die vereinseigene Anlage nicht überwiegend gewerblichen oder beruflichen Zwecken dient und der Verein alle anderen Finanzierungsquellen ausgeschöpft hat und sich an den Gesamtkosten mit angemessenen Eigenleistungen beteiligt, wobei der Wert der Eigenleistungen nach den Sätzen des Badischen Sportbundes bewertet wird.

Für Renovierungsarbeiten in den Vereinsräumen, die eigenverantwortlich und auf eigene Kosten unterhalten werden, wird ein Zuschuss in Höhe von 25 % der nachgewiesenen Renovierungskosten, höchstens jedoch 1.000 € im dreijährigen Turnus gewährt. Anrechenbar sind nur Lohn und Materialkosten lt. vorgelegter Rechnung, Eigenleistungen können nicht angerechnet werden.

6. Auszahlungsmodalitäten

Für die Auszahlungen ab 2011 sind in Kopie die Mitgliedermeldung an den Dachverband sowie die Freistellungsbescheinigung des Finanzamts vorzulegen. Diese sind bis spätestens zum **30.6. eines jeden Jahres** der Stadt Schopfheim, Fachbereich III, vorzulegen.

7. Schlussbestimmungen

Alle Förderanträge sind an die Stadt Schopfheim zu richten. Für die Beratung vor Antragstellung ist die Stadt, Fachbereich III zuständig. Die Bezuschussung erfolgt im Rahmen des Haushaltsplans und nach Maßgabe der vorstehenden Richtlinien. Eine Auszahlung wird nur dann vorgenommen, wenn die Voraussetzungen und die Bewilligungsbedingungen erfüllt und anerkannt sind. Im Falle der Bereitstellung eines Zuschusses ist die Stadt berechtigt, vom Empfänger des Zuschusses einen Verwendungsnachweis zu verlangen. Die Zuschüsse dürfen nur zweckentsprechend verwendet werden.

In besonders begründeten Einzelfällen kann der Gemeinderat Abweichungen von den Vorschriften dieser Richtlinien zulassen.

8. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten zum 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisherigen Regelungen und ihre Änderungen ihre Gültigkeit.

Anlage 1 zu den Allgemeinen Richtlinien zur Förderung der örtlichen gemeinnützigen Vereine und Organisationen auf sportlichem und kulturellem Gebiet durch die Stadt Schopfheim

Pauschalzuschüsse an die Kultur- und Sportvereine

Verein	Betrag
Gesangverein Fahrnau	520 €
Gesangverein Kürnberg	210 €
Gesangverein Gersbach	210 €
Gesangverein Eichen	210 €
Gesangverein Langenau	210 €
Gesangverein Raitbach	210 €
Gesangverein Wiechs	310 €
Musikverein Fahrnau	2310 €
Musikverein Langenau	1.030 €
Musikverein Gersbach	1.030 €
Musikverein Wiechs	1.030 €
Musikverein Raitbach	1.790 €
Stadtmusik	2.820 €
Harmonika Orchester	520 €
Fußballverein Fahrnau	3.380 €
Schützengesellschaft Wiechs	410 €
Sportschützen Fahrnau	260 €
Sportverein Schopfheim	2.310 €
Turnverein Wiechs	1.520 € (520 € + 1.000 €)
DLRG	1.030 €
Motorsportclub	1.500 €